

- Landschaftsbauarbeiten -
Mahd von Brückenbaubereichen
und Radwegtrassen,
Errichtung und Unterhaltung
von Reptilienschutzzaun

B 109 Prenzlau - Blindow

Abs. 300, km 2.317 - 4.342

- Mahd und Reptilienschutz -

- Baubeschreibung gem. HVA-StB -

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Tramper Chaussee 3
16225 Eberswalde

Stand: 02/2018

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
1.1	Auszuführende Leistungen.....	3
1.1.1	Art und Umfang	3
1.1.2	Vorarbeiten zur Pflanzung.....	3
1.1.3	Mahd.....	4
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	4
1.3	Ausgeführte Leistungen	5
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	5
	Mindestanforderungen für Nebenangebote	5
2.	Angaben zur Baustelle	5
2.1	Lage der Baustelle	5
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege.....	5
2.3	Zugänge, Zufahrten.....	5
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	5
2.5	Lager und Arbeitsplätze	5
2.6	Gewässer.....	6
2.7	Baugrundverhältnisse.....	6
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	6
2.9	Schutzbereiche und -objekte	6
2.10	Anlagen.....	6
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	6
3	Angaben zur Ausführung.....	7
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	7
3.2	Bauablauf.....	7
3.3	Wasserhaltung	7
3.4	Bauehelfe.....	7
3.5	Stoffe, Bauteile.....	7
3.6	Abfälle.....	7
3.7	Winterbau.....	7
3.8	Beweissicherung	8
3.9 bis 3.10	8
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmassverfahren.....	8
3.12	Prüfungen	8
4	Ausführungsunterlagen	8
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	8
4.2	Vom Auftragnehmer zu beschaffende Ausführungsunterlagen.....	8
5.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	9

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Es ist eine regelmäßige, monatliche Mahd von 2 Brückenbaubereichen und einer Radwegtrasse an der B 109 Prenzlau - Blindow durchzuführen, sowie ein Reptilienschutzzaun zu liefern, aufzustellen und zu unterhalten. Die auszuführenden Leistungen sind Landschaftsbauarbeiten.

1.1.1 Art und Umfang

Folgende Hauptleistungen sind zu erbringen:

- 2 Brückenbaubereiche, monatlich, im Zeitraum April 2018 – April 2019 mähen (Schnitthöhe: 0-0,5cm, erdbodennah) und Mähgut abräumen (nicht auf der Fläche belassen, nach Wahl des AN zuführen).
- Zukünftige Radwegtrasse, monatlich, im Zeitraum April 2018 – Oktober 2019 mähen (Schnitthöhe: 0-0,5cm, erdbodennah) und Mähgut abräumen (nicht auf der Fläche belassen, nach Wahl des AN zuführen).
- Erschwerte Bedingungen durch Hindernisausmahd (Sträucher und Bäume) sowie steile Böschungslagen (steiler 1:3) beachten.
- Die Verwendung von Freischneidegerät wird empfohlen.
- Vegetationsflächen vor der Mahd absammeln, gemischte Siedlungsabfälle und Steine aufnehmen und der Verwertung nach Wahl des AN zuführen.
- Reptilienschutzzaun liefern und standfest herstellen, sowie über einen Zeitraum von 3 Jahren unterhalten, nach Bauende abräumen. Folienzaun mit lückenlosem Fugen- und Bodenschluss standfest herstellen, einschließlich aller Halterungen. Material des Absperrzaunes = undurchsichtige, wetterfeste, UV-stabile, reißfeste, formstabile und verbissichere Folie Folienstärke: 260 g/m². Breite der Folienbahn: mind. 0,70 m.

Die geplanten Arbeiten erfolgen in den Brückenbaubereichen und Straßensäumen der B109, entlang angrenzender Siedlungs- und Ackerflächen. Gemäht werden überwiegend geneigte Flächen.

Für die Ausführung der Leistungen dürfen nur die zum Baubereich gehörenden Flächen genutzt werden. Die Inanspruchnahme angrenzender Flächen als temporäre Arbeitsstreifen für An- und Abtransporte von Material oder Schnittgut ist nicht gestattet. Der AN muss seinen Bauablauf, sowie den Personal- und Fahrzeugeinsatz an die vorhandenen Baustellenbedingungen anpassen.

Die Mahd ist mit dem Ziel der Zauneidechsenvergrämung (Vertreibung) vorzunehmen und einen unattraktiven Standort vor dem eigentlichen Baubeginn zu entwickeln. Die Schnitthöhe ist demnach erdbodennah zu wählen (0 – 0,5 cm). Das Mähgut (Schnittgut) ist unbedingt von den Flächen abzuräumen. Vor Arbeitsbeginn sind die Mähbereiche abzustecken und dem Bauüberwacher des AG zur Abnahme anzumelden. Die Vorgaben des Pflegeplanes sind in der Örtlichkeit zu überprüfen. In den gekennzeichneten Mähbereichen enthaltene Bestandsbäume und Sträucher sind zu erhalten. Nach der ersten Mahd ist der Reptilienschutzzaun gemäß Plan in den Brückenbaubereichen aufzustellen und dem Bauüberwacher des AG zur Abnahme anzumelden.

1.1.2 Vorarbeiten

Absteckung der Mahdflächen

Vor Beginn der Arbeiten sind die Pflanzflächen mit farbigen Holzpflocken zu markieren. Die Bereiche sind dem Pflanzplan zu entnehmen und entsprechend mit farblich unterscheidbaren Pfählen zu kennzeichnen. Die Absteckung ist der Bauüberwachung zur Abnahme anzumelden. Mit der Mahd darf erst nach Freigabe begonnen werden. Die Markierung ist bis zum Ende der Pflege vorzuhalten.

Vegetationsflächen abräumen:

Vor der Mahd sind in entsprechenden Mahdbereichen gemischte Siedlungsabfälle und Steine abzusammeln. Das Material ist aufzunehmen und der Verwertung nach Wahl des AN zuzuführen.

1.1.3 MahdMäharbeiten

Die Mahdflächen unterteilen sich in Brückenbaubereiche (10.000m²), sowie der künftigen Radwegstrasse in Anschluss an die Brückenbereiche (5.500m²). Diese sind monatlich in der Vegetationsphase (März – Oktober) in den Jahren 2018/19 zu mähen. Die Schnitthöhe beträgt 0-0,5cm (erdbodenah). Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen. Vorhandener Gehölzjungwuchs, Sträucher und Bäume sind bei Mäharbeiten zu erhalten. Die unterschiedlichen Bewirtschaftungszeiträume, die Schnitthöhe, die Hindernisausmahd, u.w. sind unter 1.1.1 sowie nach weiteren Unterlagen des AG zu berücksichtigen.

Alle **Pflegegänge** sind der Bauleitung sowie der zuständigen Straßenmeisterei vor Ausführung schriftlich anzumelden:

Bauüberwachung:

Landesbetrieb Straßenwesen
Brandenburg
DS Eberswalde
Tramper Chaussee 3, 16225 Eberswalde
Hr. Seifert
Telefon: 03334 66 1121
Mobil: 0173 6480 920

Zuständige Straßenmeisterei:

Landesbetrieb Straßenwesen
Brandenburg
Straßenmeisterei Prenzlau
Berliner Str. 10,
17291 Prenzlau
Telefon: 03984 8713-0
Telefax: 03984 8713-16

Eine zweite Meldung hat nach Abschluss der Arbeiten zu erfolgen. Die Bestätigung der vorherigen Anmeldung und nach Abschluss der Arbeiten der Durchführung wird durch die Straßenmeisterei durch Abzeichnung der entsprechenden schriftlichen Benachrichtigungen des AN vorgenommen. Diese Abzeichnung ist zwingende Voraussetzung für die Rechnungslegung. Pflegegänge, für die der AN diese von der Straßenmeisterei abgezeichneten Belege nicht vorlegen kann, können nicht in Rechnung gestellt werden.

1.2 Ausgeführte VorarbeitenKampfmittelbeseitigung

Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor. Für ein Nichtvorhandensein von Kampfmitteln wird vom AG keine Gewähr übernommen.

Sollten im Verlauf der Bautätigkeit Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Es ist nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg – KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998 verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und in der Lage zu verändern. Es besteht die Pflicht gemäß § 2 der genannten-Verordnung, die

Fundstelle unverzüglich der nächsten Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen. Außerdem ist der AG zu informieren.

1.3 Ausgeführte Leistungen

Entfällt

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Ab Oktober 2018 beginnen die Bauarbeiten an den Brückenbauwerken an der B109 Prenzlau – Blindow. Hierbei kann es vorraussichtlich zur Verringerung der Mahdflächen kommen, der Reptilienschutzzaun muss dem Baufortschritt entsprechend umgesetzt werden. Die Anweisungen vom AG und der Umweltbaubegleitung sind zu beachten.

Die unterschiedlich (langen) Bewirtschaftungszeiträume der Mahdbereiche Brückenbaureihe oder Radwegtrasse sind zu beachten. Die Brückenbereiche sind im Zeitraum April 2018 bis April 2019 zu mähen und beräumen. Hier ist auch der Reptilienschutzzaun herzustellen und zu unterhalten (für 3 Jahre Bauzeit).

Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind ausgeschlossen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich im Landkreis Uckermark, zwischen der Stadt Prenzlau und Blindow an der B 109. Die Länge der Baustrecke beträgt ca. 2,0 km. Im Anschluss an die zu bepflanzenden Straßenflurstücke befinden sich ackerbaulich genutzte, sowie Grünland- und Siedlungsflächen.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Mahdflächen sind über die B 109 zu erreichen.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Vom Auftraggeber werden keine besonderen Zugänge und Zufahrten zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle sowie die laufende Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrt benutzten Straßen und Wege ist Sache des Auftragnehmers.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Vom Auftraggeber können keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen gestellt werden. Die Ver- und Entsorgung der Baustelle ist Sache des Auftragnehmers.

2.5 Lager und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze sowie Flächen für Baustelleneinrichtung werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.

2.6 Gewässer

entfällt

2.7 Baugrundverhältnisse

entfällt

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Entfällt

2.9 Schutzbereiche und -objekte

Bodenfunde

Beim Auffinden archäologischer Bodenfunde sind die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen und die örtliche Bauüberwachung des Auftraggebers zu benachrichtigen.

Natur-, und Landschaftsschutz

Die Pflanzungen erfolgen außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht. Die Ausführung der Arbeiten muss dennoch mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgen. Beeinträchtigungen der Schutzgüter von Natur und Landschaft sind zu vermeiden. Zum Schutz vorhandener Bäume sind die Festlegungen der DIN 18920 anzuwenden. Hierzu gehört der Schutz von Stamm, Wurzelraum und Krone, d.h. auch keine Materiallagerungen und Abstellen von Technik im Kronentraufbereich der Bäume.

2.10 Anlagen

Der AN haftet für alle im Baubereich befindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen. Auf das mögliche Vorhandensein von unbekanntem Ver- und Entsorgungsleitungen, sowie Dränageleitungen im Baubereich wird an dieser Stelle gesondert hingewiesen. Dem Auftragnehmer wird eine sorgfältige Arbeitsweise angeraten.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die B 109 hat im Streckenabschnitt eine relativ hohe Verkehrsbelastung. Der öffentliche Verkehr ist während der Mäharbeiten aufrechtzuerhalten.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Der AN hat unmittelbar nach Zuschlagserteilung beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Eberswalde, Landesbehördenzentrum, Tramper Chaussee 3, Haus 8 in 16225 Eberswalde (Tel.03334 – 661000, Fax. 03334 – 661107) eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen. Entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung hat der AN aufgrund seiner Verkehrssicherungspflicht den Arbeitsstellenbereich abzusperren und zu sichern, sowie die Kennzeichnung und Beschilderung von Umleitungsstrecken vorzunehmen, sofern diese Gegenstand der vertraglichen Leistung sind.

Die Pflanzarbeiten sind unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs zu realisieren. Absperrung und Beschilderung sind entsprechend des Regelbeschilderungsplanes C II / 2 (bewegliche Arbeitsstelle von kürzerer Dauer) nach RSA in der gültigen Fassung auszuführen. Zugänge und Zufahrten zu Anliegergrundstücken sind freizuhalten.

3.2 Bauablauf

- entfällt -

3.3 Wasserhaltung

- entfällt -

3.4 Baubehelfe

- entfällt –

3.5 Stoffe, Bauteile

Reptilienschutzzaun:

Es ist die Verwendung einer mobilen Reptilienleitwand "ACO Pro MS Folie 50-260" oder gleichwertig vorgesehen. Der Folienzaun ist mit lückenlosem Fugen- und Bodenschluss standfest herzu stellen, einschließlich aller Halterungen. Das Material des Absperrzaunes muss einer undurchsichtigen, wetterfesten, UV-stabilen, reißfesten, formstabilen und verbissicheren Folie entsprechen.

- Folienstärke: 260 g/m².
- Breite der Folienbahn: mind. 0,70 m, Farbe: grün
- Haltestäbe: Doppelstabstützpfosten, mit Verdrehsicherung, mit Gummispannleine inkl. Schlaufensicherung, Pfostenabstand in der Zaunlinie: ca 2,00 m.
- Einbau der Folie ca. 50 cm über OK Gelände als Endhöhe, mit 10 cm Bodeneinstand.
- Beim Verbinden von einzelnen Folienbahnen ist darauf zu achten, dass die Enden glatt nachzuschneiden sind und mindestens 75 cm überlappend, dauerhaft, vollflächig sowie durchschlupfsicher, verbunden werden.

3.6 Abfälle

Der AN wird Abfallerzeuger im Sinne der KrW/AbfG und übernimmt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung. Die Art und Weise der Verwertung bzw. Beseitigung erfolgt nach Wahl des AN entsprechend der geltenden Rechtslage. Die Nachweise sind zu führen. Alle diesbezüglich anfallenden Kosten wie laden, transportieren, Deponie- bzw. Verwertungskosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

3.7 Winterbau

Die Maßnahmen sind außerhalb der Frostperiode durchzuführen.

3.8 Beweissicherung

Die Flächen werden dem AN vor Baubeginn durch die Bauüberwachung übergeben. Hierbei wird der ordnungsgemäße Zustand protokolliert. Für Sachverhalte der Beweissicherung während der Bauzeit ist ständig Kontakt zur örtlichen Bauleitung zu halten.

3.9 bis 3.10

- entfällt -

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmassverfahren

Sämtliche Leistungen werden nach Aufmass/Prüfung auf der Baustelle abgerechnet. Grundsätzlich bilden gemeinsame Aufmasse der Vertragspartner die Grundlage für die Abrechnung der jeweiligen Bauleistungen. Die Aufmasse erfolgen entsprechend dem Baufortschritt. Die Schlussrechnung und jede Abschlagsrechnung ist durch ein vollständiges Aufmass zu belegen. Die Abrechnungseinheiten gelten entsprechend dem Leistungsverzeichnis.

Unterlässt es der AN rechtzeitig das gemeinsame Aufmass von Leistungen zu beantragen, die später nicht mehr oder nur schwer feststellbar sind, oder beteiligt er sich nicht oder nur unzureichend an dem Aufmass, so gelten die evtl. auch unvollständigen Aufmasse des AG, es sei denn, der AN beweist ihre Unrichtigkeit.

Die Aufmasse sind für alle OZ des Leistungsverzeichnisses durch den AN und AG (Bauüberwachung) gemeinsam durchzuführen, zu protokollieren und zu bestätigen. Sie sind so darzustellen, dass sie den Zusammenhang zur Baumaßnahme durch Orts- und Stationsangaben eindeutig und sofort erkennen lassen. Zur Aufstellung der Schlussrechnung müssen die gesamten Aufmasse in einem Aufmass- und Abrechnungsplan eingetragen werden.

3.12 Prüfungen

Eignungsprüfungen, Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen

Der AN hat den Nachweis der Überwachung (Güteüberwachung) der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend den betroffenen DIN-Normen und zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen zu erbringen. Diese Forderung gilt für nicht genormte Stoffe und Bauteile als erfüllt, wenn ein Prüfzeugnis/ Prüfzeichen einer anerkannten Prüfanstalt vorliegt. Prüfprotokolle sind dem AG vor Ausführungsbeginn 2-fach auszuhändigen. Lieferung und Einbau von Stoffen darf erst nach Freigabe durch den AN erfolgen. Die Stoffprüfung gilt grundsätzlich als vertragliche Nebenleistung, sofern dies in der Leistungsbeschreibung nicht anders geregelt ist.

Der AG behält sich Kontrollprüfungen zur Feststellung der Eignung von Stoffen zur vertragsmäßigen Ausführung der Leistungen vor.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Übersichtskarte ohne Maßstab

Lagepläne Mahd, Karten 1-3, Maßstab 1:1.500

Lagepläne Reptilienschutzzaun, Karte 4-5, Maßstab 1:1000

4.2 Vom Auftragnehmer zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Der Auftragnehmer hat ergänzende Planunterlagen und Detailzeichnungen – soweit diese zur Bauausführung erforderlich sind - selbst und ohne besondere Vergütung aufzustellen.

Bauzeitenplan

Vom Auftragnehmer ist dem Auftraggeber spätestens 8 Werktage nach Zuschlagserteilung ein Bauzeitenplan vorzulegen. Aufgrund des vom AN vorgelegten Bauzeitenplanes werden für die Fertigstellung folgender Teilleistungen / Teilabschnitte Zwischentermine vereinbart:

- Bereiche abstecken
- Monatliche Pflege/Mahd
- Lieferung und Aufbau, des Reptilienzaunes
- Kontrolle, Um-/ Abbau des Reptilienschutzzaunes.

Diese nachträglich aufgrund des Bauzeitenplanes vereinbarten Zwischentermine gelten dann als vertragliche Fristen nach 5.1 der VOB/B.

In dem Bauzeitenplan werden während der Baudurchführung die IST – Leistungen den SOLL – Leistungen gegenübergestellt.

Zahlungsplan

In Abhängigkeit vom Bauzeitenplan ist ein Zahlungsplan zu erstellen und bis spätestens 10 Werktage nach Zuschlagserteilung dem AG zu übergeben. Zahlungen erfolgen in jedem Fall nach Bautenstand.

Bauleitpersonal

Der AN hat für die Durchführung der ausgeschriebenen Arbeiten einen verantwortlichen Bauleiter mit entsprechender Qualifikation zu benennen, der mit allen einschlägigen Arbeiten gut vertraut ist. Der vom AN benannte Fachbauleiter hat zu den Kontrollen der Pflanzenlieferung und der Qualität der Pflanz- und Pflegearbeiten anwesend zu sein (Eigenkontrolle). Der AN hat ein Bautagebuch zu führen.

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Siehe Anlage „Zusammenstellung der gültigen technischen Regelwerke“